

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021

1. Ausgangslage Bund

Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verboten. Dies betrifft zum Beispiel Vereinsaktivitäten oder Museumsführungen, aber auch Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis, die in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung stattfinden, z.B. im Saal eines Restaurants.

Ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen, politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen. Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) sind mit höchstens 100 Personen drinnen oder 300 Personen draussen erlaubt.

2. Ausgangslage aufgrund kantonaler Verfügung

Von Bundesrechts wegen ist die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen (Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gilt keine Beschränkung der Personenzahl;

Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung. Diese sind mit bis zu 100 Personen in Innenräumen und bis zu 300 Personen im Freien möglich;

An solchen öffentlichen Sitzungen muss grundsätzlich eine Gesichtsmaske getragen werden. Auftretende Personen, namentlich u.a. Rednerinnen und Redner, sind von der Maskenpflicht ausgenommen (vgl. Art. 3b Abs. 2 Bst. f Covid-19-Verordnung besondere Lage). Eine Ausnahme gilt explizit für Rednerinnen und Redner, beispielsweise von Gemeindeversammlungen oder Tagungen (vgl. die Erläuterungen Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 30.10.2020 zu Art. 3b Abs. 2).

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben (Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Es muss Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen (Bst. a).
- Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage gewährleisten (Bst. b).
- Es muss Massnahmen vorsehen, die den Zugang zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird (Bst. c).
- Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter

Abschrankungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgeesehen werden (Bst. d).

- Die Vorgaben für Schutzkonzepte werden im Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage näher ausgeführt (Art. 4 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden (Art. 4 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so hat dies nach den Vorgaben von Art. 5 und Anhang Ziffer 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erfolgen.

3. Konkretes Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung (GV)

3.1. Organisation

Gemeindeversammlungen können weiterhin im ordentlichen Rahmen (also: physisch vor Ort) durchgeführt werden. Bei der Gemeindeversammlung handelt es sich um einen Anlass, bei dem nicht vorhergesehen werden kann, wie viele Personen teilnehmen. Zusätzlich kommt erschwerend hinzu, dass niemandem der Zutritt verweigert werden kann. Die Gemeindeversammlung wurde aufgrund der optimaleren Platzverhältnisse wie bereits im letzten Jahr in die Biberena verlegt, so dass die Abstände eingehalten werden können.

Da die Versammlungen öffentlich sind, müssen Masken getragen werden, ausgenommen sind die jeweiligen Redner.

In der Biberena sind Sitzplätze für ca. 300 Stimmberechtigte vorhanden. Zusätzlich hat es noch Plätze für die Referenten, die Medienvertreter sowie für Gäste. Bei bis zu 100 Personen kann der Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleistet werden. Die WC-Anlagen im Untergeschoss können ohne Einschränkungen benutzt werden.

Für alle Anwesenden werden Getränke in 5dl Petflaschen zur Verfügung gestellt. Nach der Gemeindeversammlung wird ausnahmsweise kein Apéro stattfinden.

3.2. Einlass / Erfassung Kontaktdaten

Vor dem Eingang wird ein Plakat aufgestellt, welches auf die Schutzmassnahmen hinweist:

- Personen mit Krankheitssymptomen werden gebeten, nicht an der GV teilzunehmen.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Es befinden sich Desinfektionsstationen beim Eingang. Hände sind vor der Erfassung der Kontaktdaten zu desinfizieren.
- Die Kontaktdaten werden mittels Adress-Erfassungszettel erfasst. Die Stimmrechtskarten werden erst nach Abgabe des komplett ausgefüllten Adress-Erfassungszettels ausgehändigt. Respektive der Einlass wird erst nach Abgabe des Adress-Erfassungszettels (Medienvertreter, Gäste) gewährt.

3.3. Kommunikation

Der Gemeindepräsident wird bei der Eröffnung der Versammlung darauf hinweisen, dass die erfassten Daten nur für ein allfälliges Contact Tracing verwendet werden. Sie bleiben verschlossen, bis sie allenfalls auf Anfrage des Kantons zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Im Anzeiger wird bei der amtlichen Einladung zur Gemeindeversammlung auf das Schutzkonzept hingewiesen. Die Einladung sowie das Schutzkonzept wird zusätzlich auf der Homepage wie auch auf Crossiety publiziert.

3.4. Technik

Die Mikrofone werden nach jedem Redner aus dem Saal desinfiziert. Es stehen ein Rednerpult mit Mikrofon sowie 2 mobile Saalmikrofone zur Verfügung. Auf der Bühne sitzen neben dem Gemeindepräsidenten, die Referenten des jeweiligen Geschäfts, die Verwaltungsleiterin sowie die Protokollführerin. Die Abstände sind auch auf der Bühne einzuhalten.

3.5. Verantwortlich für das Sicherheitskonzept

Lyla Khan, Verwaltungsleiterin
Tel. 032 671 12 11 / lyla.khan@biberist.ch

1. Juni 2021

Einwohnergemeinde Biberist



Lyla Khan
Verwaltungsleiterin